

28. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

2. – 6. Dezember 2003

„Humanitäres Aktionsprogramm“

Das humanitäre Aktionsprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Hauptthema und dem übergeordneten Ziel der Internationalen Konferenz, nämlich damit, **die Menschenwürde zu schützen**; es legt handlungsorientierte Ziele und Maßnahmen dar, die die Staaten und die Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung¹ in Angriff nehmen können, um die Menschenwürde zu schützen.

In dem Programm werden vier humanitäre Problemfelder behandelt:

- Das Thema der Personen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder anderen Situationen bewaffneter Gewalt, die zum Verschwinden zahlreicher Menschen geführt haben (im Folgenden als „andere Situationen bewaffneter Gewalt“ bezeichnet), vermisst werden, und das der Hilfe für deren Familien unter Berücksichtigung der Beobachtungen und Empfehlungen der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veranstalteten Internationalen Konferenz staatlicher und nichtstaatlicher Sachverständiger, die vom 19.-21. Februar 2003 in Genf stattgefunden hat;
- das Thema der menschlichen Kosten der Verfügbarkeit, des Gebrauchs und des Missbrauchs von Waffen in bewaffneten Konflikten;
- die Verringerung der Gefahren und Auswirkungen von Katastrophen und die Verbesserung von Vorsorge- und Hilfsmechanismen;
- die Verringerung der Gefahren und Auswirkungen von HIV/AIDS und anderen Infektionskrankheiten für schutz- und hilfsbedürftige Menschen.

¹ Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung besteht aus dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (im Folgenden als „IKRK“ bezeichnet, den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im Folgenden als „Nationale Gesellschaften“ bezeichnet) sowie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im Folgenden als „Internationale Föderation“ bezeichnet). In diesem Dokument schließt die Bezeichnung „Bewegung“ durchgehend alle diese Komponenten ein.

Das humanitäre Aktionsprogramm definiert eine Reihe klarer, messbarer und realistischer Ziele, die die Mitglieder der Konferenz zwischen 2004 und 2007 erreichen sollen. Diese Ziele beziehen sich auf Bereiche, in denen die Internationale Konferenz als ein einzigartiges Forum, das die Staaten und die Komponenten der Bewegung zusammenbringt, einen spezifischen Beitrag zur Bewältigung aktueller Probleme und Herausforderungen auf humanitärem Gebiet leisten kann, ohne in anderen internationalen Foren bereits unternommene Anstrengungen zur Bewältigung ähnlicher Probleme zu wiederholen. Die Wirkung des humanitären Aktionsprogramms wird jedoch vom Engagement aller Konferenzmitglieder bei seiner vollständigen Umsetzung abhängen.

Die Verbesserung des Schutzes bei bewaffneten Konflikten und anderen Situationen bewaffneter Gewalt

Gesamtziel 1 – Achtung und Wiederherstellung der Würde von Personen, die infolge von bewaffneten Konflikten oder anderen Situationen bewaffneter Gewalt vermisst werden, und der ihrer Familien

Ziel ist es, das Problem Vermisster zu lösen, deren Familien zu helfen und das Verschwinden weiterer Personen zu verhüten,

indem die Regierungen, das Militär sowie nationale und internationale Organisationen – einschließlich des weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondnetzwerks – dazu bewegt werden, vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, um konkrete Maßnahmen zu ergreifen und den vom Völkerrecht gewährten Schutz zu bestätigen, zu stärken sowie vorbehaltlos zu achten und umzusetzen,

damit sichergestellt wird, dass die für die Lösung dieser Probleme zuständigen Behörden einer Rechenschaftspflicht unterliegen.

*** Endziel 1.1 – Das Verschwinden von Personen verhindern**

Bei einem bewaffneten Konflikt oder anderen Situationen bewaffneter Gewalt werden alle Personen ungeachtet des vorsätzlichen oder zufälligen Charakters des Ereignisses vor dem Verschwinden geschützt.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 1.1.1 Die staatlichen Behörden treffen wirksame Maßnahmen, um für alle Angehörigen der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte Mittel zur Personenidentifizierung, zumindest Erkennungsmarken, bereitzustellen und deren obligatorischen und ordnungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen.
- 1.1.2 Die staatlichen Behörden ergreifen wirksame Maßnahmen, um für gefährdete Minderjährige Mittel zur Personenidentifizierung zu schaffen und solche Mittel allen betreffenden Personen leicht zugänglich zu machen.
- 1.1.3 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften, ergreifen wirksame Maßnahmen, um das Wissen unter der Zivilbevölkerung darüber, wie sie sich vor dem Verschwinden schützen können, zu vermehren. Diese beteiligten Akteure und das IKRK ergreifen Maßnahmen, um alle Zivilpersonen zu erreichen und diejenigen zu registrieren, die in Gefahr sind zu verschwinden.
- 1.1.4 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften und das IKRK, ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

während eines bewaffneten Konflikts oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt allen Personen gestattet wird, den Kontakt zu ihren Angehörigen aufrecht zu halten.

- 1.1.5 Die staatlichen Behörden ergreifen wirksame Maßnahmen, um Familien, Anwälte und alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Sache haben, über die Situation von Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, unverzüglich zu unterrichten, und um Hinrichtungen ohne ordentliches Verfahren, Folter und Gefangenhaltung an geheimen Orten zu verhindern.

*** Endziel 1.2 – Das Schicksal von Vermissten in Erfahrung bringen**

Artikel 32 des Zusatzprotokolls von 1977 betrifft das Recht von Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren. In diesem Sinne müssen die Familien über das Schicksal einschließlich des Aufenthaltsorts und im Todesfall über die Todesursache ihrer Familienmitglieder, die infolge eines bewaffneten Konflikts oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst sind, unterrichtet werden. Die Familien und Gemeinschaften erhalten eine Bestätigung über die Ereignisse, die zum Verschwinden der Personen geführt haben, und die Rechtsverletzer, die solche Situationen herbeigeführt haben, werden verantwortlich gemacht.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 1.2.1 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften und das IKRK, ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Familien über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen einschließlich des Aufenthaltsorts unterrichtet werden. Im Falle des Todes dieser Angehörigen sollten die Familienmitglieder die Ursache und die Umstände des Todes erfahren, um die Akzeptanz des Todes und den einsetzenden Trauerprozess zu erleichtern.
- 1.2.2 Die staatlichen Behörden ergreifen wirksame Maßnahmen, um, wann immer nötig, geeignete Mechanismen in Gang zu setzen, mit denen sie auf das Bedürfnis der Familien nach Information, offizieller Bestätigung und Verantwortlichkeit reagieren.

*** Endziel 1.3 – Informationen verwalten und Akten über Vermisste bearbeiten**

Das Sammeln und die Weitergabe von Informationen durch alle Beteiligten wird korrekt und aktiv vorgenommen und koordiniert, wodurch sich die Wirksamkeit der Maßnahmen verstärkt, die ergriffen werden, um das Schicksal von Personen aufzuklären, die infolge eines bewaffneten Konflikts oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst sind.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 1.3.1 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften und das IKRK, ergreifen wirksame Maßnahmen, um Akten über Vermisste korrekt zu erstellen, zu verwalten und zu bearbeiten und um persönliche Informationen, die dazu dienen können, ihr Schicksal in Erfahrung zu bringen, korrekt zentral zu erfassen.
- 1.3.2 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften und das IKRK, ergreifen wirksame Maßnahmen, damit die einschlägigen Normen und Prinzipien in Bezug auf den Schutz persönlicher Informationen überall dort geachtet werden, wo solche Informationen, einschließlich medizinischer und genetischer Informationen, gesammelt, verwaltet und bearbeitet werden.

*** Endziel 1.4 – Umgang mit sterblichen Überresten und Informationen über den Tod**

Informationen werden über diejenigen zur Verfügung gestellt, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt oder anderen Situationen bewaffneter Gewalt verstorben sind, um somit die Zahl der Vermissten zu verringern, dazu beizutragen, das Schicksal von Vermissten aufzuklären und der Ungewissheit und Sorge ihrer Familien ein Ende zu setzen.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 1.4.1 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften und das IKRK, ergreifen wirksame Maßnahmen, um die sterblichen Überreste ohne nachteilige Unterscheidung korrekt zu suchen, zu sammeln, zu identifizieren und über sie zu verfügen, wobei die Toten sowie die weltlichen und religiösen Traueritten der betroffenen Individuen und Gemeinschaften geachtet werden.
- 1.4.2 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure ergreifen wirksame Maßnahmen, um über das grundsätzliche Verfahren der Exhumierung und Identifizierung Einigkeit zu erzielen, bevor ein solcher Vorgang in Angriff genommen wird, und sie stellen sicher, dass nach Möglichkeit Gerichtsmediziner alle Verfahren zur Exhumierung und Identifizierung der sterblichen Überreste durchführen.

*** Endziel 1.5 – Unterstützung der Familien von Vermissten**

Obwohl die Familien von Vermissten weitgehend die gleichen Erlebnisse durchmachen wie die übrige Bevölkerung, die von einem bewaffneten Konflikt oder anderen Situationen bewaffneter Gewalt betroffen ist, haben sie besondere Bedürfnisse, die mit dem Verschwinden eines Angehörigen zusammenhängen und die entsprechend den Gegebenheiten unterschiedlich sind und speziell behandelt werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen

1.5.1 Die staatlichen Behörden und andere beteiligte Akteure, besonders die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Internationale Föderation, ergreifen gezielte Maßnahmen, um die Familien von Vermissten zu schützen und zu unterstützen, wobei sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern beachten.

*** Endziel 1.6 – Organisierte bewaffnete Gruppen, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, aufrufen, zu der Lösung des Problems von Vermissten beizutragen, deren Familien zu helfen und andere Personen vor dem Verschwinden zu bewahren**

Die Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen und andere beteiligte Akteure, besonders das IKRK und, wo möglich, die Nationalen Gesellschaften rufen organisierte bewaffnete Gruppen auf, das Gesamtziel 1 einschließlich seiner Endziele und der entsprechenden Maßnahmen zu verwirklichen.

Gesamtziel 2 – Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen in allen Situationen vor dem unterschiedslosen Gebrauch und der unterschiedslosen Wirkung von Waffen sowie des Schutzes von Kombattanten vor unnötigem Leiden und verbotenen Waffen durch Kontrolle der Entwicklung, der Verbreitung und des Einsatzes von Waffen

Ziel ist der Schutz der Menschenwürde angesichts des fortdauernden menschlichen Leidens, das durch Antipersonenminen und explosive Kampfmittelrückstände, durch die weite Verbreitung von Waffen und die Missachtung der Regeln für ihren Gebrauch sowie durch die Entwicklung neuer Waffen und Technologien, die für feindselige Zwecke genutzt werden können, verursacht wird,

durch die Bestätigung, Stärkung, vorbehaltlose Achtung und Umsetzung des vom humanitären Völkerrecht gewährten Schutzes,

damit sichergestellt wird, dass die für die Durchführung militärischer Einsätze genutzten Mittel mit dem humanitären Völkerrecht in Einklang stehen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um schwerwiegende Rechtsverletzungen zu verhüten, und dass bestehende Rechtsnormen angesichts der wissenschaftlichen Entwicklungen aufrechterhalten werden.

*** Endziel 2.1 – Das durch Antipersonenminen verursachte Leid beenden**

Die globalen Anstrengungen der Antiminenkampagne werden verstärkt, und das Ziel der endgültigen globalen Beseitigung von Antipersonenminen wird weiter verfolgt.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.1.1 Die Staaten werden gemeinsam mit den Komponenten der Bewegung Hilfe für die Betreuung, die Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Integration von Kriegsversehrten einschließlich der Minenopfer, für das Bewusstsein der Minengefahr und für Programme zu ihrer Räumung zur Verfügung stellen. Das IKRK wird weiterhin eine führende Rolle bei der Umsetzung der Landminenstrategie der Bewegung spielen. Die Nationalen Gesellschaften werden gemeinsam mit dem IKRK und den Staaten die Antiminenkampagne weiterhin zu ihren Prioritäten zählen und ihre diesbezüglichen Kapazitäten weiterentwickeln.
- 2.1.2 Alle Staaten werden das Endziel der endgültigen globalen Beseitigung der Antipersonenminen verfolgen. Die Staaten, die dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung noch nicht angehören, werden aufgerufen, ihren Beitritt bei der nächstmöglichen Gelegenheit zu erwägen.
- 2.1.3 Die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind gehalten, entsprechend den Terminen des Übereinkommens rechtzeitig für die Erste Berichtskonferenz nationale Programme zur

Räumung der Minen und Vernichtung von Vorräten, für das Bewusstsein der Minengefahr und die Opferhilfe zu entwickeln. Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, dies zu tun, werden aufgerufen, ihre Bemühungen zur Sicherstellung der für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Mittel zu verstärken. Jeder Mitgliedstaat dieses Übereinkommens sollte alle notwendigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung treffen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen und der Harmonisierung der Militärdoktrin mit den Verpflichtungen des Übereinkommens.

*** Endziel 2.2 – Das Leiden durch Waffen verringern, die übermäßige Verletzungen verursachen können oder unterschiedslose Wirkungen haben**

Todesfälle von Zivilpersonen und Verletzungen durch explosive Kampfmittelrückstände sollten deutlich verringert werden. Die Einhaltung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen, ihrer Protokolle und des Zusatzes, der den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte ausdehnt, wird verstärkt.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.2.1 Die Konferenz begrüßt wärmstens die Annahme des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen (CCW – „Convention on Certain Conventional Weapons“, Protokoll V) und ruft die Staaten auf, seine Ratifizierung so bald wie möglich zu erwägen. Gegen die globalen menschlichen und gesellschaftlichen Kosten der explosiven Kampfmittelrückstände sollte durch wachsende internationale Bemühungen zur Räumung, Aufklärung über Gefahren und Opferhilfe sowie, nach der Ratifizierung, durch die Umsetzung des neuen Protokolls vorgegangen werden. Die Bewegung wird ihre Landminenstrategie in einer um die explosiven Kampfmittelrückstände erweiterten Form umsetzen und ihre Kapazitäten für diesen Zweck weiterentwickeln.
- 2.2.2 Die Staaten werden aufgerufen, in ihren Bemühungen fortzufahren, die Wirkungen von Minen, Sprengfallen und ähnlichen Vorrichtungen auf Zivilpersonen zu verringern, und hierzu die Ratifizierung des Protokolls II zur CCW sowie seine vollständige Umsetzung zu erwägen.
- 2.2.3 Die Staaten werden aufgerufen, sowohl durch nationale Maßnahmen wie durch weitere Bemühungen im Zusammenhang mit der CCW Maßnahmen zu erwägen, um die Gefahr zu verringern, dass explosives Material zu Kampfmittelrückständen wird, und um die menschlichen Kosten durch andere Minen als Antipersonenminen zu reduzieren.
- 2.2.4 Um die Todesfälle unter Zivilpersonen und Verletzungen durch bestimmte Waffen einschließlich Munitionsteilen zu verringern, werden die Staaten die Regeln der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen bei einem Angriff

strikt anwenden. Diesbezüglich werden sich die Komponenten der Bewegung weiterhin für Maßnahmen einsetzen, die Opfer unter der Zivilbevölkerung durch explosive Kampfmittelrückstände und Munitionsteile verhindern.

- 2.2.5 Die Staaten sind gehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vollständige Umsetzung der Protokolle zur CCW, deren Mitglieder sie sind, sicherzustellen. Die Staaten, die der CCW und allen ihren Protokollen noch nicht beigetreten sind, werden aufgerufen, den Beitritt zu diesen Instrumenten zu erwägen. Sofern sie dies nicht bereits getan haben, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, sich der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anzuschließen.

*** Endziel 2.3 – Das menschliche Leiden infolge der unkontrollierten Verfügbarkeit und des Missbrauchs von Waffen verringern**

In Anerkennung der Verpflichtung der Staaten, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu respektieren und sicherzustellen, werden Kontrollen über die Verfügbarkeit von Waffen verstärkt – besonders von Kleinwaffen, leichten Waffen und deren Munition – , damit Waffen nicht in die Hände derer gelangen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sie gebrauchen, um gegen das humanitäre Völkerrecht zu verstoßen. Durch den Einsatz für die Achtung dieses Rechts werden ergänzende Schritte unternommen, den Missbrauch von Waffen zu verringern.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.3.1 Die Staaten sind gehalten, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu einem der Hauptkriterien zu machen, nach denen Entscheidungen über Waffenlieferungen beurteilt werden. Sie werden aufgerufen, solche Kriterien in nationales Recht oder Leitlinien sowie in regionale und globale Normen für Waffenlieferungen aufzunehmen.
- 2.3.2 Die Staaten sind gehalten, konkrete Schritte zu unternehmen, um die Kontrolle über Waffen und Munition zu verstärken. Insbesondere sollten die Staaten dringend ihre Bemühungen verstärken, um die unkontrollierte Verfügbarkeit und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern, und dabei dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen Aspekten Rechnung tragen, ebenso wie anderen entsprechenden Instrumenten, besonders den im regionalen Rahmen entwickelten Instrumenten.
- 2.3.3 Die Staaten sind gehalten, mit Unterstützung des IKRK und der Nationalen Gesellschaften sicherzustellen, dass die Streitkräfte, Polizei und Sicherheitskräfte eine systematische Ausbildung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten erhalten, besonders

hinsichtlich des verantwortungsvollen Gebrauchs von Waffen. Gegebenenfalls sollte eine ähnliche Ausbildung für organisierte bewaffnete Gruppen angeregt werden.

- 2.3.4 Die Staaten, das IKRK und die Nationalen Gesellschaften sollten bestrebt sein, die Nachfrage nach Waffen und deren Missbrauch zu reduzieren, indem sie sich für eine Kultur der Toleranz einsetzen und Aufklärungsprogramme oder ähnliche Initiativen unter der Zivilbevölkerung einführen. Sie werden auch - besonders unter Kindern - die Kenntnis der Sicherheitsrisiken von Kleinwaffen und leichten Waffen verbessern.
- 2.3.5 Die Staaten, das IKRK und die Nationalen Gesellschaften, die dazu in der Lage sind, werden ihre Bemühungen verstärken, die Auswirkungen bewaffneter Gewalt auf Zivilpersonen aufzuzeichnen und zu dokumentieren und somit zu einem besseren Verständnis ihrer menschlichen Kosten beitragen. Das IKRK wird ebenfalls die Auswirkungen bewaffneter Gewalt auf seine Einsätze dokumentieren.

*** Endziel 2.4 – Die Menschheit vor Vergiftung und vorsätzlicher Verbreitung von Krankheiten schützen**

Angesichts der jüngsten Fortschritte in der Biotechnologie, die missbraucht werden könnten, um neue Mittel oder Methoden der Kriegsführung zu schaffen, ist dringend Handeln geboten, um den Missbrauch der Biotechnologie für feindselige Zwecke und die Aushöhlung der im humanitären Völkerrecht enthaltenen Verbote der Vergiftung und der vorsätzlichen Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.4.1 Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über biologische Waffen von 1972 werden aufgerufen, in ihren Bemühungen gemäß dem Arbeitsprogramm des Übereinkommens über biologische Waffen fortzufahren, um die Bedrohung zu verringern, die biologische Waffen darstellen.
- 2.4.2 Die Staaten werden ersucht, in Anerkennung der vorrangigen Bedeutung des Arbeitsprogramms des Übereinkommens über biologische Waffen mit dem IKRK an der Ausarbeitung einer Erklärung auf Ministerebene zusammenzuarbeiten, die die Bemühungen im Rahmen des Übereinkommens über biologische Waffen von 1972 hinsichtlich der Verhinderung des feindseligen Gebrauchs von biologischen Mitteln unterstützen soll, wie im Aufruf des IKRK über Biotechnologie, Waffen und Humanität gefordert wird. Die Komponenten der Bewegung werden die in dem Aufruf des IKRK zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse unterstützen.
- 2.4.3 Die Staaten, die es nicht bereits getan haben, werden aufgefordert,

- vor der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz 2007 den Beitritt zum Genfer [Giftgas-]Protokoll von 1925, zum Übereinkommen über biologische Waffen von 1972 und zum Übereinkommen über chemische Waffen von 1993 zu erwägen;
- entsprechende nationale Gesetze anzunehmen, um Handlungen, die durch das Genfer [Giftgas-]Protokoll von 1925, das Übereinkommen über biologische Waffen von 1972 und das Übereinkommen über chemische Waffen von 1993 verboten sind, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
- auf nationaler und internationaler Ebene einschlägige ethische und Rechtsnormen ebenso wie Verhaltenskodizes der Berufe und der Industrie in die medizinische und wissenschaftliche Aufklärung zu integrieren mit der Absicht, die Gefahr des Einsatzes von biologischen Mitteln für feindselige Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren; und
- in den Bemühungen fortzufahren, umfassende Kontroll- und Hilfsmechanismen auf nationaler und internationaler Ebene zu schaffen, um außergewöhnliche Ausbrüche von Krankheiten aufzuspüren, zu analysieren und darauf zu reagieren.

2.4.4 Die Staaten werden aufgefordert, das Ziel und den Zweck des Genfer [Giftgas-]Protokolls von 1925, des Übereinkommens über biologische Waffen von 1972 und andere einschlägige Normen des Völkerrechts aufrechtzuerhalten, u.a. durch scharfe Überwachung der Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Biowissenschaften und praktische Schritte zur wirksamen Kontrolle biologischer Mittel, die für feindseligen Gebrauch eingesetzt werden könnten, sowie durch Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.

*** Endziel 2.5 – Die Zulässigkeit neuer Waffen nach dem Völkerrecht sichern**

Angesichts der rapiden Entwicklung der Waffentechnologie und um Zivilpersonen vor den unterschiedslosen Wirkungen von Waffen sowie Kombattanten vor unnötigem Leiden und verbotenen Waffen zu schützen, sollen alle neuen Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung Gegenstand einer gründlichen multidisziplinären Prüfung werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen

2.5.1 Gemäß dem Zusatzprotokoll I (Artikel 36) von 1977 werden die Mitgliedstaaten eindringlich aufgefordert, Prüfverfahren einzuführen, um über die Zulässigkeit neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung zu entscheiden. Die anderen Staaten sollten die Einführung solcher Prüfverfahren erwägen. Die Prüfungen sollten einen multidisziplinären Ansatz einschließlich militärischer, rechtlicher, die Umwelt und die Gesundheit betreffender Überlegungen enthalten.

- 2.5.2 Die Staaten werden aufgerufen, alle neuen Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung, die Auswirkungen auf die Gesundheit haben, mit denen das medizinische Personal nicht vertraut ist, besonders genau zu untersuchen und zu prüfen.
- 2.5.3 Das IKRK wird den freiwilligen Erfahrungsaustausch über Prüfverfahren erleichtern. Die Staaten, die Prüfverfahren haben, werden ersucht, mit dem IKRK diesbezüglich zusammenzuarbeiten. Das IKRK wird in Zusammenarbeit mit Regierungssachverständigen ein Ausbildungsseminar für Staaten organisieren, die noch keine Prüfverfahren haben.

Die Verringerung der Gefahr und der Auswirkungen von Katastrophen

Gesamtziel 3 – Beschränkung der Auswirkungen von Katastrophen auf ein Mindestmaß mittels Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Katastrophengefährdung und durch Verbesserung der Vorsorge- und Hilfsmechanismen

Ziel ist der Schutz der Würde, des Lebens und des Lebensunterhalts der Menschen vor den verheerenden Auswirkungen von Katastrophen

durch die vollständige Einbeziehung der Verringerung der Katastrophengefährdung in die nationalen und internationalen Planungs- und Politikinstrumente sowie die Durchführung geeigneter operativer Maßnahmen zur Risikoverringerung und

durch die Durchführung geeigneter rechtlicher, politischer und operativer Maßnahmen, um wirksame Katastrophenhilfe zu erleichtern und zu beschleunigen,

damit die Gefahren und Auswirkungen von Katastrophen für ausgegrenzte und schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen verringert werden.

*** Endziel 3.1 – Die Bedeutung der Verringerung der Katastrophengefährdung anerkennen und Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen auf ein Mindestmaß zu beschränken.**

Umfassende Verringerung der Katastrophengefährdung einschließlich Katastrophenmanagement, Vorsorge und Abschwächung kann durch Aufklärung und bewusstseinsfördernde Aktivitäten erreicht werden. Andere Maßnahmen, um die Auswirkungen von Katastrophen auf ein Mindestmaß zu beschränken, beinhalten: effektives Management der Bodenschätze und Umweltschutz; die Schaffung von Frühwarnsystemen; sicherstellen, dass Baugesetze, besonders in katastrophengefährdeten Ländern, geschaffen und eingehalten werden, um durch bauliche Schäden verursachtes Leid zu begrenzen; nachhaltige Wiederherstellung unterstützen; Möglichkeiten zum Aufbau von Kapazitäten für schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen optimieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass solche Bemühungen auf die am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppen gerichtet werden einschließlich derer, die wegen Armut, Diskriminierung oder gesellschaftlicher Isolierung ausgegrenzt sind, oder derer, die infolge der Umstände oder ihres rechtlichen Status keinen Zugang zu Katastrophenvorsorge- und Hilfsdiensten haben.

Vorgeschlagene Maßnahmen

3.1.1 Die Staaten sind gehalten, gemäß der Internationalen Strategie der Vereinten Nationen zur Verringerung von Katastrophen ihre bestehende Gesetzgebung und Politik zu überprüfen, um die Strategien zur Verringerung der Katastrophengefährdung in alle einschlägigen rechtlichen,

- politischen und Planungsinstrumente vollständig zu integrieren, damit die sozialen, ökonomischen, politischen und die Umwelt betreffenden Dimensionen behandelt werden, die die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit bei Katastrophen beeinflussen.
- 3.1.2 Die staatlichen Behörden sind gehalten, geeignete operative Maßnahmen zu treffen, um die Katastrophengefährdung auf lokaler und nationaler Ebene zu verringern, einschließlich des Erhalts der Bodenschätze, eines Umwelt- und Bodennutzungsmanagements, einer angemessenen Städteplanung und auferlegter Baugesetze. Die Staaten sind gehalten, in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften und anderen beteiligten Stellen Programme zum Bewusstsein der Katastrophengefährdung, Programme zur Aufklärung der Öffentlichkeit, Frühwarnsysteme, Planungen für Eventualfälle, Ausbildung in Katastrophenmanagement und andere Abschwächungs- und Vorsorgemaßnahmen durchzuführen, die auf der Gefahr, der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit und der Einschätzung
- 3.1.3 Die Staaten werden eindringlich gebeten, in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften die Verringerung der Gefährdung als einen Hauptpunkt in nationale Entwicklungspläne, Strategien zur Armutsverringering und Wiederaufbaupläne nach einer Katastrophe aufzunehmen, sei es für ihr eigenes Territorium oder für ihre Hilfe bei der Entwicklung und Zusammenarbeit in bilateralem, multilateralem oder regionalem Zusammenhang, mit besonderer Betonung darauf, die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Bevölkerungsgruppen in gefährdeten Gebieten oder von anderweitig durch Armut, Ausgrenzung, gesellschaftliche Isolierung oder Diskriminierung gefährdeten Gruppen zu
- 3.1.4 Die Staaten werden dringend aufgefordert, vorrangig Mittel für umfassende Maßnahmen zur Verringerung der Katastrophengefährdung bereitzustellen einschließlich Maßnahmen zur Behandlung von Problemen, die Klimawandel und -schwankungen betreffen. Die Nationalen Gesellschaften werden ihre Zusammenarbeit mit Staaten und Sachverständigen auf dem Gebiet des Klimawandels verstärken, um mögliche negative Auswirkungen auf schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen zu begrenzen. Hierbei können sie sich auf die in dem Bericht „Vorsorge für den Klimawandel“ umrissenen Empfehlungen stützen, wie in dem Aktionsplan der 27. Internationalen Konferenz von 1999 ersucht wird.
- 3.1.5 In Anerkennung der Bedeutung der Rolle der Nationalen Gesellschaften als unabhängige Hilfsgesellschaft der staatlichen Behörden bei der Bereitstellung humanitärer Dienste auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements sind die Staaten gehalten, mit ihren jeweiligen Nationalen Gesellschaften klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten bei Aktivitäten zur Verringerung der Gefährdung und zum Katastrophenmanagement zu vereinbaren. Das kann die Vertretung der Nationalen Gesellschaften in relevanten nationalen politischen und Koordinierungsgremien als kooperative Partner der Staaten einschließen. Die Staaten sollten

ebenfalls besondere rechtliche und politische Maßnahmen treffen, um die Nationalen Gesellschaften zu unterstützen und ihnen zu helfen, nachhaltige Kapazitäten an Freiwilligen und in der Gemeinschaft aufzubauen und besonders die Beteiligung von Frauen in den Bereichen Verringerung der Gefährdung und Katastrophenmanagement zu fördern.

- 3.1.6 Die Komponenten der Bewegung werden in Zusammenarbeit mit den Staaten vorrangig und verstärkt Anstrengungen unternehmen, um nachhaltige Kapazitäten aufzubauen und die Leistung auf dem Gebiet der Verringerung der Katastrophengefährdung einschließlich des Katastrophenmanagements sowie von bewusstseinsfördernden und anwaltschaftlichen Aktivitäten auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu verbessern. Dies wird als einen Schwerpunkt den Aufbau effektiver und integrierender Partnerschaften mit Bevölkerungsgruppen einschließen, die in gefährdeten Gebieten leben oder anderweitig durch Armut, Ausgrenzung, gesellschaftliche Isolierung oder andere Formen der Diskriminierung schutz- und hilfsbedürftig sind, und es wird alle zuständigen Partner einbeziehen.
- 3.1.7 Die Internationale Föderation wird die Bemühungen der Nationalen Gesellschaften unterstützen, ihre Kapazitäten zur Verringerung der Katastrophengefährdung zu verstärken durch fortgesetzte Wissensaustausch mit Staaten und anderen zuständigen internationalen, regionalen und nationalen Akteuren, einschließlich des privaten Sektors, über die besten Verfahren („best practices“), die Mobilisierung von Mitteln und Anwaltschaften für die Themen der Verringerung der Katastrophengefährdung.

*** Endziel 3.2 – Die internationale Katastrophenhilfe verbessern durch Unterstützung bei der Zusammenstellung und Anwendung von Gesetzen, Regeln und Prinzipien, die auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbar sind**

Es ist unbedingt notwendig, allen Bevölkerungsgruppen, die von Katastrophen betroffen sind, ohne Diskriminierung und nach Maß der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit und Not neutral und unvoreingenommen Hilfe zuteil werden zu lassen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Erreichen dieses Ziels wesentlich vom besseren Verständnis des regulativen Rahmens abhängt, innerhalb dessen die internationale Katastrophenhilfe vermittelt wird. Eine globale Untersuchung, die als Teil des IDRL-Projekts [IDRL – „International Disaster Response Law“] der Internationalen Föderation betrieben wurde, stellte fest, dass es viele Instrumente gibt, die zum Ziel haben, die internationale Katastrophenhilfe zu verbessern, dass aber die Kenntnis von diesen Instrumenten oft fehlt und sie nicht konsequent angewendet werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 3.2.1 Alle Mitglieder der Konferenz begrüßen die Arbeit, die die Internationale Föderation in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften, den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Gremien geleistet hat, um die Effektivität der Gesetze, Regeln und Prinzipien, die auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbar sind, zu vergleichen und zu prüfen, wie in der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Stärkung der Effektivität und die Koordination der internationalen urbanen Suche und Hilfe zur Rettung besonders erwähnt wurde (A/RES/57/150).
- 3.2.2 Alle Mitglieder der Konferenz anerkennen, dass bessere Kenntnis, Erläuterung, Anwendung und Weiterentwicklung der Gesetze, Regeln und Prinzipien, die auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbar sind, helfen werden, die Koordinierung, Rechtzeitigkeit, Qualität und Verantwortlichkeit der internationalen Katastrophenhilfe zu erleichtern und zu verbessern und daher einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der menschlichen Würde in Katastrophensituationen leisten können.
- 3.2.3 Die Staaten und die Komponenten der Bewegung werden zur Zusammenarbeit aufgerufen, um die größtmögliche Berücksichtigung und gegebenenfalls Anwendung der Gesetze, Regeln und Prinzipien sicherzustellen, die die internationale Katastrophenhilfe betreffen, sowie der Empfehlungen von Resolution 6 der 23. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes über Maßnahmen zur Beschleunigung der internationalen Hilfe und der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen nebst Anhang über die Verstärkung der Koordinierung humanitärer Hilfe der Vereinten Nationen in Notfällen (A/RES/46/182).
- 3.2.4 In Anerkennung der Bedeutung der Rolle der Nationalen Gesellschaften als unabhängige Hilfsgesellschaft der staatlichen Behörden bei der Bereitstellung humanitärer Dienste im Fall einer Katastrophe werden die Staaten aufgerufen, mit ihren jeweiligen Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation zur Überprüfung der bestehenden Gesetze zum Katastrophenmanagement und der operativen Instrumente auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Übereinstimmung der einschlägigen Gesetze, Regeln und Prinzipien und, wo möglich, Richtlinien, die auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbar sind, zu verbessern.
- 3.2.5 Die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, werden aufgerufen, den Beitritt zur Tampere-Konvention über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfseinsätze sowie die Umsetzung derselben zu erwägen, um den effektiven Einsatz der Telekommunikationstechnik bei Katastrophen und Hilfsoperationen in Notfällen zu erleichtern. Die Staaten werden gegebenenfalls auch die entsprechenden Resolutionen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, der Internationalen Fernmelde-Union und der Vereinten Nationen umsetzen, die

sich auf den Einsatz der Telekommunikationstechnik in Katastrophen beziehen sowie den Zugang und Schutz der Mitarbeiter der Katastrophenhilfe und -abschwächung.

- 3.2.6 Die Internationale Föderation und die Nationalen Gesellschaften werden unter Einbeziehung der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Gremien ihre Bemühungen um Zusammenarbeit bei der Durchführung von Untersuchungen und Anwaltschaftsaktivitäten zugunsten der Zusammenstellung von Gesetzen, Regeln und Prinzipien, die auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbar sind, fortsetzen. Dies schließt die Ermittlung aller ausstehenden Notwendigkeiten hinsichtlich des rechtlichen und regulativen Rahmens sowie die Entwicklung von Modellen, Werkzeugen und Richtlinien für den praktischen Einsatz bei internationalen Aktivitäten der Katastrophenhilfe ein. Dies schließt auch die aktive Förderung der Kenntnis, Verbreitung, Erläuterung und gegebenenfalls Anwendung der auf die internationale Katastrophenhilfe anwendbaren Gesetze, Regeln und Prinzipien sowie der anwendbaren Richtlinien durch die Staaten und die internationale Gemeinschaft auf allen Ebenen ein. Die Internationale Föderation wird der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 2007 einen Zwischenbericht vorlegen.

Die Verringerung der Gefahren und Auswirkungen von Krankheiten

Gesamtziel 4 – Verringerung der erhöhten Anfälligkeit für Krankheiten, die durch Stigmatisierung und Diskriminierung sowie durch fehlenden Zugang zu umfassender Vorsorge, Betreuung und Behandlung bedingt ist

Ziel ist der Schutz der Menschenwürde vor den verheerenden Folgen von HIV/AIDS und anderen Krankheiten, mit denen vor allem Gruppen konfrontiert sind, die aufgrund der Situation oder der Umstände, in denen sie leben, stigmatisiert, diskriminiert oder gesellschaftlich ausgegrenzt sind und oft keinen Zugang zu umfassender Vorsorge, Behandlung, Betreuung und Unterstützung haben,

durch das Vorgehen gegen rechtliche und politische Hindernisse sowie die ihnen zugrunde liegende gesellschaftliche Einstellung, die Menschen, die mit HIV/AIDS leben (PLWHA – „People living with HIV/AIDS“), und andere stark schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und diskriminiert, und

durch die Schaffung gerechter Zugangsmöglichkeiten zu Vorsorge, Behandlung und Gesundheitsfürsorge einschließlich psychosozialer Unterstützung für alle Menschen, auch Vertriebene und andere ausgegrenzte Gruppen wie beispielsweise Gefangene und Häftlinge,

um unter besonderer Berücksichtigung von ausgegrenzten und schutz- und hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen die Auswirkungen und die weitere Ausbreitung von HIV/AIDS und anderen Krankheiten zu verringern und das Recht auf das für jeden Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit als eines der Grundrechte jedes Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu stärken.

*** Endziel 4.1 – Stigmatisierung, Diskriminierung und Ablehnung ausrotten, mit denen Bevölkerungsgruppen konfrontiert sind, die HIV/AIDS-infiziert sind und damit leben**

HIV/AIDS stellt heute eine der ernstesten Bedrohungen der Menschenwürde dar. Trotz einer zunehmenden Kenntnis vom Ausmaß der Epidemie ist die globale Reaktion auf HIV/AIDS weiterhin erschwert durch Einstellungen, die Menschen, die HIV/AIDS-infiziert sind und damit leben, sowie stark schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen stigmatisieren. Diskriminierende Gesetzgebung und Praktiken verwehren diesen Bevölkerungsgruppen direkt und indirekt den Zugang zu ausreichender Vorsorge, Behandlung und Betreuung. Die HIV/AIDS-Hilfe muss gegen gesellschaftliche, rechtliche und politische Hindernisse vorgehen, die infizierte, betroffene und stark schutz- und hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen stigmatisieren und diskriminieren. Gesundheitsfürsorge und soziale Dienste müssen auf dem humanitären Prinzip des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde beruhen und ohne Diskriminierung nach Maß der Not und Schutz- und

Hilfsbedürftigkeit zur Verfügung gestellt werden, wobei Vorgehensweisen anzuwenden sind, die Toleranz, Achtung und gesellschaftliche Integration fördern.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 4.1.1 Um die Verpflichtungen zu erfüllen, die die von der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu HIV/AIDS (UNGASS) angenommene Verpflichtungserklärung enthält, sind die Staaten gehalten, alle Gesetze, Leitlinien und Verfahrensweisen abzuschaffen, die Menschen diskriminieren, die mit HIV/AIDS leben (PLWHA), unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Mädchen und stark schutz- und hilfsbedürftigen Gruppen.
- 4.1.2 Die Staaten verpflichten sich, geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den Leitlinien und Strategien Geltung zu verschaffen, die zum Ziel haben, Stigmatisierung und Diskriminierung im Zusammenhang mit HIV/AIDS auszurotten, unter besonderer Beachtung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von HIV/AIDS und mit Nachdruck auf die gesellschaftliche Integration von Menschen, die HIV/AIDS-infiziert sind und damit leben, sowie von anderen stark schutz- und hilfsbedürftigen Gruppen, vor allem durch Sicherung des vollen Besitzes ihrer Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten.
- 4.1.3 Die Staaten werden dringend aufgefordert, mit Hilfe und Unterstützung durch die Nationalen Gesellschaften und mit besonderer Betonung darauf, Frauen zu beteiligen und gegen die Unausgewogenheit der Geschlechter vorzugehen, operative Maßnahmen zu ergreifen, um ein breites Angebot an und gerechten Zugang zu umfassender Vorsorge, Betreuung und Behandlung einschließlich verbesserter und verstärkter Gesundheitsfürsorge auf dem Gebiet der Sexualität und Fortpflanzung zu fördern.
- 4.1.4 Die Staaten werden dringend aufgefordert, sicherzustellen, dass ein breites Angebot an Vorsorgeprogrammen, die lokale Verhältnisse, ethische und kulturelle Werte berücksichtigen, einschließlich Information, Aufklärung und Kommunikation, und zwar in einer Ausdrucksweise, die am besten von den Gemeinschaften verstanden wird und die die Kulturen respektiert, in allen Ländern verfügbar ist, besonders in den am meisten betroffenen Ländern. Die Programme haben zum Ziel, risikoreiches Verhalten zu verringern und verantwortungsvolles sexuelles Verhalten einschließlich Abstinenz und Treue zu fördern; breiten Zugang zu notwendigen Erzeugnissen einschließlich Kondomen und sterilen Injektionsbestecks für Männer und Frauen; Bemühungen um Schadensbegrenzung im Zusammenhang mit Drogenkonsum; breiten Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Beratungen und Tests; sichere Blutkonserven; frühe und wirksame Behandlung von sexuell
- 4.1.5 ~~Die Staaten sind aufgefordert~~ ~~die~~ ~~Substanzen~~ ~~in~~ ~~ihren~~ ~~Leistungen~~ ~~in~~ ~~ihnen~~ ~~zu~~ ~~halten~~, gegebenenfalls mit Hilfe und Unterstützung durch die Komponenten der Bewegung, operative Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind,

den kontinuierlichen Fortschritt bei der Verfügbarkeit von Behandlung und Betreuung für Menschen, die mit HIV/AIDS leben, zu sichern, wobei besonders ausgegrenzte Gruppen erreicht werden sollen, die keinen freien Zugang zu solcher Behandlung und Betreuung haben, um deren Würde, Leben und Lebensunterhalt zu schützen und der Übertragung von HIV vorzubeugen.

- 4.1.6 Die Staaten werden dringend aufgefordert, gesetzgebende Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, um die Diskriminierung von Menschen, die mit HIV/AIDS leben, am Arbeitsplatz auszurotten. In enger Zusammenarbeit mit Staaten, zivilen gesellschaftlichen Organisationen und internationalen Organisationen werden die Komponenten der Bewegung Aufklärungs- und Erziehungsaktivitäten durchführen mit dem Ziel, für Mitarbeiter, Freiwillige und Hilfsempfänger ein positives Arbeitsplatzumfeld ohne Ausgrenzung zu schaffen, und sie werden anderen Organisationen Unterstützung und Hilfe geben, die Arbeitsplatzinitiativen durchführen wollen, um Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV/AIDS leben, auszurotten.
- 4.1.7 Die Staaten, die die Bedeutung der Rolle der Nationalen Gesellschaften als unabhängige Hilfsgesellschaft der staatlichen Behörden bei der Bereitstellung humanitärer Dienste auf dem Gebiet der Gesundheit und Betreuung anerkennen, sind gehalten, mit ihren jeweiligen Nationalen Gesellschaften klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten bei der öffentlichen Gesundheit, bei der Entwicklung und bei brandmarken gesellschaftlichen Aktivitäten zu vereinbaren. Dies könnte die Vertretung der Nationalen Gesellschaften in den relevanten nationalen politischen und Koordinierungsgremien einschließen. Die Staaten sind ebenfalls gehalten, spezifische rechtliche und politische Maßnahmen zu ergreifen, um den Nationalen Gesellschaften beim Aufbau nachhaltiger Kapazitäten an Freiwilligen und in der Gemeinschaft in Bezug auf HIV/AIDS sowie den Aufbau von gesundheitsfördernden und vorsorgenden Aktivitäten Unterstützung und Hilfe zu leisten.
- 4.1.8 Die Staaten sind gehalten, die Teilnahme der Zivilgesellschaft an Planung und Umsetzung durch Teilnahme an Verfahren wie den Landes-Koordinierungsmechanismen des Weltfonds zum Kampf gegen AIDS, Tuberkulose und Malaria zu erleichtern. Dies würde sicherstellen, dass Hilfsmaßnahmen bei Krankheit von den einzigartigen Perspektiven, den Kapazitäten und dem Einflussbereich der Zivilgesellschaft profitieren und besonders von der Stimme und dem Beitrag von betroffenen Gemeinschaften. Das schließt die Entwicklung und den Einsatz des gesamten Potentials des Freiwilligen-Netzwerks der Nationalen Gesellschaften ein, damit die schutz- und hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen auf der Ebene der Gemeinschaften und der Haushalte erreicht werden.

- 4.1.9 Die Staaten und die Nationalen Gesellschaften werden dringend aufgefordert, gemäß Paragraph sieben der „Erklärung“ auch durch internationale Zusammenarbeit die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sowie die institutionelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die gebraucht werden, um die Gefahren und Auswirkungen von Krankheiten zu verringern.
- 4.1.10 Die Nationalen Gesellschaften werden die weltweite Kampagne gegen Stigmatisierung und Diskriminierung im Zusammenhang mit AIDS fortführen („Die Wahrheit über AIDS... sagt es weiter“) und in Zusammenarbeit mit den Staaten vorrangig ihre Bemühungen verstärken, die nachhaltigen Kapazitäten zu vergrößern und die Effektivität von Aufklärungs- und Anwaltschaftsaktivitäten auf dem Gebiet von Gesundheit und HIV/AIDS auf lokaler und nationaler Ebene zu verbessern, wobei ein Schwerpunkt der Aufbau effektiver und integrierender Partnerschaften mit Menschen ist, die HIV/AIDS-infiziert sind und damit leben, sowie mit anderen Bevölkerungsgruppen, die wegen Armut, Ausgrenzung, gesellschaftlicher Isolierung und Diskriminierung schutz- und hilfsbedürftig sind.
- 4.1.11 Die Internationale Föderation wird die Bemühungen der Nationalen Gesellschaften unterstützen, ihre Kapazitäten zur Umsetzung von Interventionen, die HIV/AIDS und die Gesundheit der Gemeinschaft betreffen, durch fortgesetzten Wissensaustausch mit Staaten und der internationalen Gemeinschaft über die besten Verfahren („best practices“), die Mobilisierung von Ressourcen und die Anwaltschaft für Probleme der Stigmatisierung und der Diskriminierung zu stärken.
- 4.1.12 Die Bewegung wird eng mit UNAIDS und seinen Ko-Sponsoren auf allen Ebenen zusammenarbeiten. Die Nationalen Gesellschaften werden zum Status der Internationalen Föderation als UNAIDS-Zentrum für Zusammenarbeit und zu ihrer Partnerschaft mit dem Globalen Netzwerk der PLWHA (GNP+) beitragen und dies durch die Mobilisierung von Freiwilligen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung stärken.

***Endziel 4.2. – Die Gefahr von und die Anfälligkeit für HIV/AIDS und andere Krankheiten verringern, mit denen die Menschen konfrontiert sind, die - wie in Paragraph sieben der „Erklärung“ festgestellt wird - am meisten leiden, sowie andere ausgegrenzte Gruppen wie Gefangene und Häftlinge. Aufgrund ihres rechtlichen Status oder der Umstände haben diese Menschen nur begrenzt Zugang zu Gesundheitserziehung, Förderung und Betreuung, Behandlung und Krankheitsvorsorge.**

Es ist sowohl unter dem humanitären Gesichtspunkt wie dem der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich, allen mit HIV/AIDS und anderen Krankheiten infizierten Bevölkerungsgruppen ohne

Diskriminierung und nach Maß der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit und Not neutrale, unvoreingenommene Hilfe zu leisten. Viele Gruppen haben als Ergebnis der Gesetzgebung, Politik und Praktiken mit diskriminierender Wirkung keinen vollständigen Zugang zu elementarer Vorsorge, Gesundheitsfürsorge und sozialen Diensten. Dadurch erhöhen sich für sie die Gefahr zu erkranken und die Anfälligkeit für Krankheiten. Besonders betroffen sind Migranten und Vertriebene, Gefangene und Häftlinge. Effektive Gesundheitsprogramme, die auf Toleranz und gesellschaftlicher Integration beruhen und die sich auf körperliches, seelisches und gesellschaftliches Wohlergehen konzentrieren, sind entscheidend für den Schutz der menschlichen Würde dieser Bevölkerungsgruppen und für ihre erfolgreiche Integration in die Gesellschaft.

Vorgeschlagene Maßnahmen

- 4.2.1 Die Staaten werden dringend aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften die bestehenden Gesetze und Praktiken zu überprüfen, um das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit als eines der Grundrechte jedes Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu fördern.
- 4.2.2 Die Staaten sind gehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Komponenten der Bewegung und mit schutz- und hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen sozial integrierende Interventionen zur Vorsorge und Gesundheitsfürsorge durchzuführen, die für Vertriebene und ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen angemessen sind. Das bedeutet, über den Bedarf in Notfällen hinauszugehen, um die körperliche und seelische Gesundheit und das gesellschaftliche Wohlergehen in die Programme zu integrieren.
- 4.2.3 Die Staaten und die Komponenten der Bewegung werden aufgerufen, in Anerkennung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit und Kapazitäten von Vertriebenengruppen, Aufnahmegemeinschaften, Militärangehörigen und Angehörigen von Friedenstruppen mit anderen zuständigen Partnern ressortübergreifend und koordiniert die Probleme zu behandeln, die mit HIV/AIDS und anderen Krankheiten bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notsituationen zusammenhängen.
- 4.2.4 Die Staaten werden dringend aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Bewegung die speziellen Bedürfnisse und die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von HIV/AIDS-infizierten Menschen in Notsituationen unter besonderer Beachtung der Nahrungssicherheit zu berücksichtigen.
- 4.2.5 Die Staaten werden dringend aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Komponenten der Bewegung Verfahren und operative Maßnahmen in Gefängnissen umzusetzen, um ein sichereres Umfeld zu schaffen und die Gefahr der Übertragung von HIV, Tuberkulose und anderen Krankheiten unter Häftlingen, Gefangenen und Personal zu verringern. Dies schließt

die freiwillige und vertrauliche Teilnahme an einem HIV-Test, angemessene Beratung vor und nach dem Test und Aufklärungsprogramme ein.

- 4.2.6 Die Nationalen Gesellschaften werden ihre Bemühungen um die Schaffung nachhaltiger Kapazitäten vorrangig betreiben und erweitern sowie die Effektivität ihrer Aufklärungs- und Anwaltschaftsaktivitäten im Gesundheitsbereich auf lokaler und nationaler Ebene verstärken mit Betonung darauf, wirksame und integrierende Partnerschaften mit Bevölkerungsgruppen aufzubauen, die infolge von Armut, Ausgrenzung, gesellschaftlicher Isolation und Diskriminierung schutz- und hilfsbedürftig sind.
- 4.2.7 Die Internationale Föderation wird die Anstrengungen der Nationalen Gesellschaften unterstützen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Gesundheit der Gemeinschaft zu verstärken durch kontinuierliche Weitergabe der besten Verfahren („best practices“), durch die Mobilisierung von Ressourcen und Anwaltschaft für Probleme der Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber den Staaten und der internationalen Gemeinschaft.